

Antrag der Ratsgruppe – LUKS

im Rat der Stadt Krefeld

- öffentlich -



Ratsgruppe – LUKS
Rathaus Krefeld, Räume B 202 – 206
Von-der-Leyen-Platz 1
47792 Krefeld
Telefon: +49 21 51 / 86-4743 oder 4741
ratsgruppe-luks@krefeld.de

Vorlagennummer: ?

22.01.2026

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Beschlussform
AFBL	05.02.2026	vorberatend
Rat	11.02.2026	beschließend

Antrag Klimahaushalt

Beschlussentwurf

- 1.) Der AFBL empfiehlt dem Rat, die Beschlusspunkte 2.) und 3.) zu fassen.
- 2.) Der Rat der Stadt Krefeld beschließt im Falle einer Haushaltssicherung mit der Bezirksregierung zu klären, dass die Stadt Krefeld eine Genehmigung erhält, den in §82 Abs 2 GO NRW festgelegten Kreditrahmen überschreiten zu dürfen für Kredite für Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsmaßnahmen (personell und investiv). Beispielhaft könnte dies Kredite umfassen z.B. im Rahmen der Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes, des Radverkehrskonzeptes, der Wärmeplanung, bei der energetischen Sanierung und PV-Bedachung kommunaler Liegenschaften oder zur Kompensation von Minderausschüttungen bei Klimaschutzinvestitionen der Stadtwerke.
- 3.) Der Rat der Stadt Krefeld beschließt, dass die Verwaltung eine Stellungnahme vom Land NRW dazu einzuholen, wie das Urteil St 3/24 des Bremer Staatsgerichtshofs auf Landes- und kommunale Haushalte übertragbar sein kann und inwiefern das Land beabsichtigt, gesetzliche Bilanzierungshilfen für die Klimakrise einzurichten.

Begründung:

Die Stadt Krefeld hat den Klimanotfall ausgerufen. Seitdem hat die Erderwärmung und mit ihr die Wahrscheinlichkeit für das unumkehrbare Überschreiten von Kipppunkten im Klimasystem zugenommen.

Der Staatsgerichtshof Bremen konstatierte im Urteil am 23.10.2025:

"Vor dem Hintergrund der dargestellten tatsächlichen, wissenschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen ist davon auszugehen, dass sich der Klimawandel jedenfalls im Jahr 2024 zu einer akuten Klimakrise zugespitzt und verdichtet hat, in der ein sofortiges und umfassendes staatliches Handeln gefordert war. Damit ist die Klimakrise in ihrer Zuspitzung mit anderen Notsituationen vergleichbar, übersteigt jene aber in ihrer Qualität und Intensität sowie in räumlicher und zeitlicher Dimension."

Insofern ist in der Notsituation "Klimakrise" entsprechend auch in den Jahren 2026ff. dringendes staatliches Handeln auf allen Ebenen erforderlich.

Dieses Handeln darf nicht ausgesetzt werden durch eine Haushaltssicherung und verschuldete kommunale Haushalte. Im Gegenteil führt ein Unterlassen von Klimaschutzmaßnahmen nicht nur zu dramatischen Bedrohungen und Gesundheitsbelastungen für die Menschheit - die Klimawandelfolgekosten übersteigen die Klimaschutz Investitionskosten um ein Vielfaches, werden die Investitionen unterlassen.

Die über Bund und Land der Stadt zur Verfügung gestellten Gelder des Sondervermögens für Infrastruktur und Klimaschutz reichen bei weitem nicht aus, die notwendigen Ausgaben zu decken.

Das Urteil des Staatsgerichtshof Bremen zeigt, dass zur Bewältigung der Notlage Klimakrise in öffentlichen Haushalten Kredite über die Schuldenbremse hinweg aufgenommen werden können.

Gez.

Marcus Lamprecht
Ausschussmitglied, Ratsherr

Björna Althoff
Stellvertretendes Ausschussmitglied, Ratsfrau